

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Oktober 1991

zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in mehreren Mitgliedstaaten

(Nur der deutsche, englische, französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(91/526/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1630/91⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 7a Absatz 1 erster Unterabsatz und
Artikel 7a Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 777/87 des Rates⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1634/91⁽⁴⁾, wurde festgelegt, unter welchen Umständen
Ankäufe von Butter und Magermilchpulver ausgesetzt und
danach wieder aufgenommen und welche alternativen
Maßnahmen im Fall der Aussetzung getroffen werden
können.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1547/87 der Kom-
mission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2011/91⁽⁶⁾, wurden die Kriterien bestimmt, nach denen
der Ankauf von Butter durch Ausschreibung in einem
Mitgliedstaat oder, was das Vereinigte Königreich und die
Bundesrepublik Deutschland betrifft, in einer Region
eröffnet bzw. ausgesetzt wird.Mit der Entscheidung 91/503/EWG der Kommission⁽⁷⁾
wurde dieser Ankauf in bestimmten Mitgliedstaaten
ausgesetzt. Aus den Angaben über die Marktpreise geht
hervor, daß die Bedingung von Artikel 1 Absatz 3 der
Verordnung (EWG) Nr. 1547/87 derzeit in Belgien, der
Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Gebiets
der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik,Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden und Nordir-
land erfüllt ist. Daher ist das Verzeichnis der Länder, in
denen diese Aussetzung gilt, entsprechend anzupassen.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
777/87 vorgesehene Ankauf von Butter durch Ausschrei-
bung wird in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland
mit Ausnahme des Gebiets der ehemaligen Deutschen
Demokratischen Republik, Frankreich, Luxemburg, den
Niederlanden und Nordirland ausgesetzt.*Artikel 2*

Die Entscheidung 91/503/EWG wird aufgehoben.

*Artikel 3*Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, die
Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik,
das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der
Niederlande und das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 4. Oktober 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 19.⁽³⁾ ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 10.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 26.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 144 vom 4. 6. 1987, S. 12.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 185 vom 11. 7. 1991, S. 5.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 264 vom 20. 9. 1991, S. 29.